

lich, daß man bei dem Vorliegen beider Fassungen derjenigen, die mit der der 'Entstehungsnotiz' sich inhaltlich anschließenden und mit ihr stimmungsmäßig übereinkommenden feierlichen Erklärung *Dith is dy irste settinge dy keyser Otte dy grote sette tu sterkinghe des rechtes dat koningk Karl den Sassen gegeuen hadde. Disse keyser was na der bort vnser heren negē hundert yar vnde seuen druttich yar vnde was an deme ryke XXXVIII yar vnde gaff desse settinge in deme teinden yare synes rykes vnde in deme irsten dage des Brakmanes dy Junius het vp der steden dar nu Meydeborch lyet* einen neuen Artikel beginnt, den Vorzug geben muß.¹

Auch diese beiden Kriterien, die Trennung von III 80 § 2 und 81 § 1 sowie die Verbindung von III 82 § 1 und § 2, die sich in der 'vulgaten' Rezension häufen, sprechen somit gegen die Priorität der der dritten Gruppe angehörenden Handschriften und für diejenige der vorausgehenden Gruppen, wobei allerdings III 82 nur mitzählt, soweit mindestens § 1 im Text vorhanden ist.

Dp, das zwar mit Sicherheit nicht eine frühe Entwicklungsstufe, sondern die ziemlich selbständige Redaktion des Petrus de Posena darstellt², der aber bei seiner Niederschrift mit Verständnis und offensichtlich unter guter Auswahl von Vorlagen vorgegangen ist, besitzt, wie bereits gezeigt, nicht die 'vulgate' Einteilung. Dementsprechend ist auch hier noch die sinngemäße Verbindung von III 80 § 2 und 81 § 1 erhalten, wobei der Wortlaut der Glosse genau mit dem oben wiedergegebenen übereinstimmt. Ebenso wirkt die 'erste Satzung Ottos d. Gr.', mit der III 82 = vulgat 82 § 2 beginnt, hier wieder ordnungsmäßig, nachdem III 81 = vulg. 82 § 1 unmittelbar zuvor mit der abschließenden Entstehungsnotiz geendet hatte.³

¹) Wobei die ungezählte Aneinanderreihung wie in Db und Dc, wie schon oben betont, noch besonders den Charakter des ursprünglich nicht dazugehörigen Nachtrags hervorruft. ²) Im übrigen ist die

Bezeichnung als 'petrinische Glosse' mit der Einschränkung zu verstehen, daß nicht einwandfrei feststeht, ob Petrus de Posena nur der Schreiber der Handschrift Dp ist oder gleichzeitig der Bearbeiter dieser Rezension. Hierauf läßt allerdings die Tatsache schließen, daß kein anderer Codex als Vorlage von Dp nachweisbar ist, umgekehrt aber überall, wo sog. Petrinische Glossen zu finden sind, sie auf Dp zurückgeführt werden können. Vgl. STEFFENHAGEN, WSB. CI 753 ff. ³) In der bekräftigenden, aber der Schlußworte entbehrenden Form von Dn. Vgl. Anm. 2 zu S. 579.